

Antrag

der Abg. Sabine Hartmann-Müller u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die sich in Baden-Württemberg in der Obhut der Jugendhilfe befinden, in den letzten 18 Monaten entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Monaten und getrennt nach Stadt- und Landkreisen);
2. wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen evaluiert, der im Januar zur Entlastung der besonders betroffenen Stadt- und Landkreise erarbeitet wurde;
3. wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus den Kreisen Waldshut, Lörrach, Konstanz, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Emmendingen und Ortenau im Rahmen der landesweiten Umverteilung in anderen Stadt- und Landkreisen untergebracht werden konnten;
4. ob und ggf. in welchem Umfang die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die für das Jahr 2023 mit 106 Millionen Euro bzw. für das Jahr 2024 mit 134 Millionen Euro veranschlagt sind, aufgrund des anhaltend Zustroms weiter steigen werden;
5. wie und in welchem Umfang die am 1. September 2023 angekündigte Umstellung auf eine bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge praktisch umgesetzt werden soll;
6. warum die bundesweite Verteilung zunächst nur befristet bis Mitte Dezember 2023 erfolgt;

7. welche Fortschritte bei der Beschleunigung der behördlichen Altersfeststellung erreicht werden konnten;
8. in wie vielen Fällen (absolut und prozentual) festgestellt wurde, dass vorgeblich minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wissentlich falsche Angaben über ihr Alter gemacht haben;
9. welche straf- und asylrechtlichen Konsequenzen die missbräuchliche Inanspruchnahme dieses besonderen Schutzstatus üblicherweise nach sich zieht;
10. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die irreguläre Migration nach Baden-Württemberg insgesamt stärker zu ordnen, zu begrenzen und zu kontrollieren.

13.10.2023

Hartmann-Müller, Teufel, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch, Sturm CDU

Begründung

Die Zahl der Geflüchteten ist über den Sommer weiter gestiegen. Mit jeweils ca. 7 000 Geflüchteten sind im Juli und August wieder wesentlich mehr Asylbewerber in Baden-Württemberg angekommen als in den beiden Vormonaten. Insbesondere für grenznahe Kommunen stellt die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern (UMA) einen enormen Kraftakt dar. Um die betroffenen Kreise zu entlasten, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Januar dieses Jahres einen Fünf-Punkte-Plan vorgestellt, der eine landesweite Verteilung der UMA vorsieht. Im Rahmen dieses Antrags soll erörtert werden, welche Fortschritte seitdem erreicht werden konnten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2023 Nr. 22-0141.5-017/5587 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die sich in Baden-Württemberg in der Obhut der Jugendhilfe befinden, in den letzten 18 Monaten entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Monaten und getrennt nach Stadt- und Landkreisen);*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen gesprochen wird. Ebenso üblich ist die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA)“.

Die Aufstellung zur Entwicklung der Zahlen der UMA im Zeitraum Mai 2022 bis Oktober 2023 kann der beiliegenden *Anlage* entnommen werden.

2. wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen evaluiert, der im Januar zur Entlastung der besonders betroffenen Stadt- und Landkreise erarbeitet wurde;

Zum zwischen dem Sozialministerium, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg vereinbarten Fünf-Punkte-Plan kann der folgende Sachstand mitgeteilt werden:

1) Es werden alle möglichen Anstrengungen unternommen, zusätzliche Unterbringungs- und Betreuungsangebote zu schaffen.

Ein kurzfristiger Austausch mit Herrn Minister Lucha zwischen dem Sozialministerium, dem KVJS, dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg, Liga der Freien Wohlfahrtspflege und Jugendämtern erfolgte am 31. Januar 2023. Das Thema wurde daraufhin der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (KKJH) übertragen, die im Rahmen eines Umlaufbeschlusses Leistungsangebote für UMA mit neuen Konditionen für freie Träger und öffentliche Träger der Jugendhilfe geschaffen hat. Das Sozialministerium hat erklärt, dass diese Regelungen mit den Kostenerstattungsregeln des § 89d SGB VIII vereinbar sind. Insbesondere wurden die folgenden Inhalte beschlossen:

- In Abweichung zu den aktuellen Verhandlungskonditionen wurde eine Auslastung auf 80 % festgesetzt. Die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit bleibt uneingeschränkt bestehen.
- In den üblichen Leistungsangeboten können UMA-spezifische Leistungen für ein oder mehrere Leistungsmodul nach § 6 Absatz 4 Rahmenvereinbarung vereinbart werden.

Damit wurden wesentliche Anreize geschaffen, Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten auszuweiten.

2) Die Auflagen bei der Schaffung von solchen Angeboten werden so weit wie möglich reduziert.

3) Für kurzfristige Notlagen und bis zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten werden sogenannte Brückenlösungen ermöglicht.

Zum 3. Januar 2023 wurden zur Flexibilisierung der Maßnahmen für die Unterbringung und Versorgung von UMA Notfallunterbringungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit der UMA anerkannt und eine aktualisierte Fassung der „Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen aus der Ukraine (UMA) – Eckpunkte für öffentliche und freie Träger“ veröffentlicht.

Die Geltungsdauer der beiden Dokumente wurde bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

4) Das Verfahren der zentralen Altersfeststellung wird weiterentwickelt und vereinfacht.

Das Sozialministerium und das Justizministerium haben sich auf ein dezentralisiertes Verfahren an den weiteren Standorten Stuttgart und Freiburg geeinigt. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Ausführungen bei Ziffer 7.

5) Das landesweite Verteilverfahren soll beschleunigt werden, um zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Kinder und Jugendlichen zu gelangen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwieweit insbesondere die Hauptzugangs-Jugendämter durch eine stärkere Bündelung der Prozesse in der unmittelbaren Aufnahmephase (Clearing-Phase) entlastet werden können.

Hierzu hat die kurzfristig einberufene und bereits wieder aufgelöste Arbeitsgruppe UMA-Clearing, bei der neben dem Sozialministerium auch das Justizministerium,

die Kommunalen Landesverbände, der KVJS, Vertreterinnen und Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege und einzelne Kommunen mitgewirkt haben, acht Vorschläge erarbeitet.

- Vorschlag 1: Weiterentwicklung von Jugendämtern zu Kompetenzzentren für die vorläufige Inobhutnahme.
- Vorschlag 2: Wahrung der Übernahmefrist im Rahmen der Landesverteilung.
- Vorschlag 3: Dezentralisierung der Altersfeststellung.
- Vorschlag 4: Vereinfachung der Verfahren bei den Ausländerbehörden zur Erfüllung der ausländerrechtlichen Aufgaben.
- Vorschlag 5: Geklärtes Vorgehen und verbindliche Vereinbarungen in der Berücksichtigung von Verteilhindernissen.
- Vorschlag 6: Nachhaltige Sicherung von Strukturen zur Versorgung und Betreuung von UMA.
- Vorschlag 7: Nicht einzelfallzuordenbare Aufwendungen werden mit den Kommunen im Einzelfall besprochen.
- Vorschlag 8: Erprobung von Modellen mit wissenschaftlicher Begleitung beim Aufbau der Kompetenzzentren.

3. wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus den Kreisen Waldshut, Lörrach, Konstanz, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Emmendingen und Ortenau im Rahmen der landesweiten Umverteilung in anderen Stadt- und Landkreisen untergebracht werden konnten;

Alle von den Stadt- und Landkreisen sowie die Stadt Konstanz angemeldeten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die zur Verteilung gemeldet wurden, konnten landesintern verteilt werden. In der Regel haben von den genannten Jugendämtern nur der Landkreis Lörrach, der Ortenaukreis, die Stadt Freiburg, die Stadt Konstanz und der Landkreis Konstanz ihre Quoten übererfüllt und sind berechtigt, unbegleitete Kinder und Jugendliche zur landesweiten Verteilung anzumelden.

4. ob und ggf. in welchem Umfang die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die für das Jahr 2023 mit 106 Millionen Euro bzw. für das Jahr 2024 mit 134 Millionen Euro veranschlagt sind, aufgrund des anhaltend Zustroms weiter steigen werden;

Gemäß § 113 SGB X Zehntes Buch – Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Erhöhte Bestandszahlen wirken sich also auch auf die Kostenbelastung der Folgejahre aus. Die für das Jahr 2023 berechneten Mittel in Höhe von rund 106 Millionen Euro gehen auf die UMA-Bestandszahlen der Jahre 2020/2021, die wesentlich geringer waren als derzeit, zurück. Die Basis für das Jahr 2024 ergibt sich aus den Zahlen der Jahre 2021/2022 usw. Ob der Betrag für die jeweiligen Folgejahre auskömmlich ist, wird somit erst in Zukunft ersichtlich, dürfte aber aufgrund der diesjährigen Zugänge unwahrscheinlich sein. Für die Jahre 2025/2026 sind die derzeit noch nicht bekannten Bestandszahlen zum Ende des Jahres 2023 und die weitere Entwicklung in 2024 relevant, es ist aber mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

5. wie und in welchem Umfang die am 1. September 2023 angekündigte Umstellung auf eine bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge praktisch umgesetzt werden soll;

Die bundesweite Verteilung wurde in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Kommunalver-

band für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg/Landesjugendamt zum 3. September 2023 umgesetzt.

Die Terminkoordinierung mit den aufnehmenden Ländern im Rahmen der bundesweiten Verteilung wird künftig im Rahmen einer Aufgabenübertragung durch die Jugendämter unter Beteiligung des Landes über den KVJS/Landesjugendamt zentral organisiert, was die UMA-abgebenden Jugendämter entlasten wird. Mit den Aufnahmeländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt erfolgte eine Kontaktaufnahme auf Amtsebene zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der bundesweiten Verteilung.

6. warum die bundesweite Verteilung zunächst nur befristet bis Mitte Dezember 2023 erfolgt;

Die Weisungen des Landes erfolgen grundsätzlich befristet. Die Länge der Befristung ist von der Dynamik der Einreisetätigkeit abhängig und davon, inwieweit die anderen Bundesländer betroffen sind.

7. welche Fortschritte bei der Beschleunigung der behördlichen Altersfeststellung erreicht werden konnten;

Das Sozialministerium und das Justizministerium haben sich auf ein dezentralisiertes Verfahren an den weiteren Standorten Stuttgart und Freiburg zusätzlich zum bisherigen Standort in Heidelberg geeinigt. Für Freiburg findet derzeit bis zum 31. Dezember 2023 ein Testlauf statt. Der Standort Stuttgart soll bis zum 1. Januar 2024 unter Federführung des Universitätsklinikums Heidelberg am Klinikum Stuttgart entwickelt werden.

Die Organisation und Anmeldung zum medizinischen Verfahren erfolgt dabei weiterhin ausschließlich zentral über die Geschäftsstelle im Ankunftszenrum Heidelberg. Der Standort Heidelberg wird auch in Zukunft von zentraler Bedeutung sein.

8. in wie vielen Fällen (absolut und prozentual) festgestellt wurde, dass vorgeblich minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wissentlich falsche Angaben über ihr Alter gemacht haben;

Ob die Personen, die dem medizinischen Altersfeststellungsverfahren zugeführt werden, wissentlich falsche Angaben über ihr Alter machen, kann nicht beurteilt werden.

Es ist zu beachten, dass das medizinische Altersfeststellungsverfahren nur bei Zweifelsfällen durchgeführt wird. Personen, die offensichtlich minderjährig oder offensichtlich volljährig sind, werden nicht dem medizinischen Altersfeststellungsverfahren zugeführt. Hilfsweise kann mitgeteilt werden, dass im Jahr 2022 bei 39 Personen nach der medizinischen Altersfeststellung Volljährigkeit festgestellt wurde, das entspricht 37,9 Prozent bezogen auf alle Personen, die in diesem Rahmen medizinisch untersucht wurden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2 938 junge Menschen vorläufig in Obhut genommen. Im Jahr 2023 wurde bis zum 12. Oktober 2023 bei 45 Personen nach der medizinischen Altersfeststellung Volljährigkeit festgestellt, was einem Anteil von 46,9 Prozent entspricht.

9. welche straf- und asylrechtlichen Konsequenzen die missbräuchliche Inanspruchnahme dieses besonderen Schutzstatus üblicherweise nach sich zieht;

Die Durchführung des Asylverfahrens und somit auch Aussagen zu asylrechtlichen Konsequenzen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme dieses besonderen Schutzstatus, obliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF hat auf Anfrage wie folgt geantwortet:

Während des Asylverfahrens greifen zugunsten von UMA die besonderen Verfahrensgarantien nach der RL 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) und RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie).

Das BAMF berücksichtigt dabei das Primat der Jugendämter und legt im Asylverfahren zunächst die Alterseinschätzung der Jugendämter zugrunde. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch für das BAMF die Möglichkeit, bei bestehenden Zweifeln am Alter eine medizinische Altersdiagnostik zu beauftragen und das gutachterlich festgestellte Alter der Entscheidung im Asylverfahren zugrunde zu legen.

Wurde in der (falschen) Annahme einer bestehenden Minderjährigkeit ein Asylverfahren für einen UMA formgerecht eröffnet, bedarf es zur Wirksamkeit der Antragstellung bei nachträglicher Feststellung der Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung i. d. R. der Unterschrift der/s Antragstellenden, nicht des/der Verfahrensbevollmächtigten.

Sofern im Entscheidungszeitpunkt dahingehend Überzeugungsgewissheit bestehen sollte, dass im konkreten Einzelfall von einer Identitätstäuschung auszugehen ist, kommt auch eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet in Betracht.

Nach einem abgeschlossenen Asylverfahren ist gemäß § 73 Absatz 4 Asylgesetz (AsylG) die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und sie der/m Ausländer/in auch aus anderen Gründen nicht erteilt werden könnte.

Die Rücknahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 AsylG, wenn die Feststellung fehlerhaft ist.

Eine Täuschung von vorgeblich Minderjährigen über ihr Alter kann daher letztlich zur Aufhebung des erteilten Schutzes führen, soweit die genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewertung erfolgt stets abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls.

Nach § 95 Absatz 1 Nr. 5 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 49 Absatz 2 AufenthG eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht. Hierzu gehören auch Angaben zum Alter. Sofern die Ausländerbehörden allerdings nicht Kenntnis von einem Ausweisdokument erlangen, welches das tatsächliche Alter des Betroffenen belegt, müssten für eine strafrechtliche Verfolgung Anhaltspunkte für die Vorsätzlichkeit der falschen Angabe bestehen, um eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen.

10. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die irreguläre Migration nach Baden-Württemberg insgesamt stärker zu ordnen, zu begrenzen und zu kontrollieren.

Der wesentliche Teil unerlaubter Einreisen nach Baden-Württemberg findet über die Bundesgrenze zur Schweiz statt. Die Zahl illegaler Grenzübertritte ist in den vergangenen Jahren überproportional angestiegen.

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 sieht unter anderem eine Intensivierung der Schleierfahndung an allen deutschen Binnengrenzen vor sowie lageabhängig die Einführung stationärer Grenzkontrollen und damit eine Etablierung des im Verhältnis zu Österreich bestehenden Grenzsicherungskonzepts an anderen Binnengrenzen Deutschlands. Auf den Besuch von Bundesinnenministerin Faeser in Waldshut-Tiengen am 26. Juni 2023 hin wurde auf Initiative der Landesregierung am 7. Juli 2023 die Unterstützung der Bun-

despolizei an der Schweizer Grenze durch die Landespolizei vereinbart. Zudem wurde eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Polizei der Schweiz vereinbart (siehe auch: Landtagsdrucksache 17/5036).

Seit dem 16. Oktober 2023 werden zudem stationäre Kontrollen an den Binnengrenzen, unter anderem zur Schweiz, durchgeführt. Baden-Württemberg hatte mit Nachdruck um die Einführung dieser Kontrollen gebeten.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Anlage zu Antrag der Abg. Sabine Hartmann-Müller u. a. CDU Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA)
Entwicklung der UMA im Zeitraum Oktober 2023 - Mai 2022 (Summe aller jugendrechtlichen Zuständigkeiten)

	Oktober 2023	September 2023	August 2023	Juli 2023	Juni 2023	Mai 2023	April 2023
Jugendämter in BW							
Jugendamt STV Baden-Baden	31	31	27	20	21	27	19
Jugendamt STV Konstanz	36	34	34	34	30	27	25
Jugendamt STV Villingen-Schwenningen	0	0	0	0	0	0	24
Jugendamt LRA Hohenlohekreis	47	47	47	40	38	38	35
Jugendamt LRA Freudenstadt	46	46	46	46	46	46	40
Jugendamt Stadt Pforzheim	72	72	62	58	57	56	51
Jugendamt STV Heilbronn	65	61	60	60	53	56	63
Jugendamt STV Ulm	72	75	66	65	65	49	34
Jugendamt KV Schwarzwald-Baar-Kreis	88	87	74	75	71	32	30
Jugendamt LRA Sigmaringen	47	50	50	45	42	41	39
Jugendamt LRA Heidenheim	56	56	52	43	43	42	40
Jugendamt Main-Tauber-Kreis	55	50	53	48	41	39	40
Jugendamt LRA Rottweil	52	52	51	49	45	42	40
Jugendamt LRA Tuttlingen	66	61	54	53	50	50	47
Jugendamt LRA Neckar-Odenwald	49	52	48	47	47	43	41
Jugendamt STV Heidelberg	71	75	71	56	52	58	53
Jugendamt LRA Calw	77	73	59	54	50	47	44
Jugendamt LRA Emmendingen	70	70	67	58	51	48	45
Jugendamt LRA Waldshut	68	68	66	64	59	55	50
Jugendamt LK Zollernalbkreis	75	75	60	61	60	54	57
Jugendamt LRA Schwäbisch Hall	85	80	77	66	63	59	59
Jugendamt Landkreis Alb-Donau-Kreis	77	79	78	71	60	58	57
Jugendamt LRA Enzkreis	87	83	79	77	68	62	60
Jugendamt LRA Konstanz	89	86	83	79	75	69	73
Jugendamt LRA Eberach	86	85	74	69	61	59	55
Jugendamt LRA Bodenseekreis	94	93	79	69	71	62	68
Jugendamt LRA Lörrach	250	210	150	107	82	108	108
Jugendamt LRA Tübingen	83	90	87	79	76	71	69
Jugendamt STV Freiburg	158	145	129	96	80	83	66
Jugendamt LRA Rastatt	94	96	90	78	74	70	70
Jugendamt LRA Göppingen	95	95	91	97	81	70	68
Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald	107	106	98	90	84	80	78
Jugendamt LRA Ravensburg	113	114	109	94	90	81	84
Jugendamt LRA Reutlingen	116	112	106	99	99	94	89
Jugendamt STV Karlsruhe	195	164	144	138	120	124	114
Jugendamt Stadtkreis Mannheim	202	193	167	161	159	144	144
Jugendamt LK Ostalbkreis	150	136	136	118	110	110	107
Jugendamt LRA Heilbronn	172	163	152	143	138	132	131
Jugendamt LRA Böblingen	166	154	151	130	128	121	118
Jugendamt Rems-Murr-Kreis	166	166	147	136	126	128	128
Jugendamt LRA Ortenaukreis	195	192	180	159	148	127	139
Jugendamt LRA Karlsruhe	172	162	157	147	132	129	124
Jugendamt LRA Esslingen	226	212	199	182	169	169	173
Jugendamt LRA Ludwigsburg	213	208	186	176	161	151	143
Jugendamt LRA Rhein-Neckar-Kreis	201	200	193	183	167	148	142
Jugendamt LHS Stuttgart	370	337	337	292	277	277	272
Gesamtsummen	5105	4919	4524	4132	3821	3663	3556

Anlage zu Antrag der Abg. Sabine Hartmann-Müller u. a. CDU Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA)
Entwicklung der UMA im Zeitraum Oktober 2023 - Mai 2022 (Summe aller jugendrechtlichen Zuständigkeiten)

Jugendämter in BW	März 2023	Februar 2023	Januar 2023
Jugendamt STV Baden-Baden	17	19	19
Jugendamt STV Konstanz	24	23	22
Jugendamt STV Villingen-Schwenningen	21	17	17
Jugendamt LRA Hohenlohekreis	35	34	32
Jugendamt LRA Freudenstadt	39	39	39
Jugendamt Stadt Pforzheim	52	56	59
Jugendamt STV Heilbronn	64	66	67
Jugendamt STV Ulm	33	39	44
Jugendamt KV Schwarzwald-Baar-Kreis	29	27	25
Jugendamt LRA Sigmaringen	41	39	39
Jugendamt LRA Heidenheim	40	38	37
Jugendamt Main-Tauber-Kreis	37	37	34
Jugendamt LRA Rottweil	43	38	35
Jugendamt LRA Tuttlingen	47	45	44
Jugendamt LRA Neckar-Odenwald	38	41	39
Jugendamt STV Heidelberg	52	55	52
Jugendamt LRA Calw	44	39	40
Jugendamt LRA Emmendingen	42	39	37
Jugendamt LRA Waldshut	51	43	42
Jugendamt LK Zollernalbkreis	55	47	37
Jugendamt LRA Schwäbisch Hall	61	61	52
Jugendamt Landkreis Alb-Donau-Kreis	55	57	54
Jugendamt LRA Enzkreis	53	53	47
Jugendamt LRA Konstanz	61	71	71
Jugendamt LRA Eberach	56	47	46
Jugendamt LRA Bodenseekreis	64	60	57
Jugendamt LRA Lörrach	108	184	184
Jugendamt LRA Tübingen	63	56	53
Jugendamt STV Freiburg	82	79	78
Jugendamt LRA Rastatt	63	61	55
Jugendamt LRA Göppingen	85	74	66
Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald	71	68	63
Jugendamt LRA Ravensburg	85	80	77
Jugendamt LRA Reutlingen	85	80	75
Jugendamt STV Karlsruhe	114	125	126
Jugendamt Stadtkreis Mannheim	140	144	148
Jugendamt LK Ostalbkreis	106	101	109
Jugendamt LRA Heilbronn	122	114	99
Jugendamt LRA Böblingen	117	116	122
Jugendamt Rems-Murr-Kreis	120	108	97
Jugendamt LRA Ortenaukreis	141	141	137
Jugendamt LRA Karlsruhe	115	108	94
Jugendamt LRA Esslingen	166	165	164
Jugendamt LRA Ludwigsburg	123	115	106
Jugendamt LRA Rhein-Neckar-Kreis	135	127	122
Jugendamt LHS Stuttgart	292	302	330
Gesamtsummen	3487	3478	3392

Anlage zu Antrag der Abg. Sabine Hartmann-Müller u. a. CDU Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA)
Entwicklung der umA im Zeitraum Oktober 2023 - Mai 2022 (Summe aller Jugendrechtlichen Zuständigkeiten)

	Dezember 2022	November 2022	Oktober 2022	September 2022	August 2022	Juli 2022	Juni 2022	Mai 2022
Jugendämter in BW								
Jugendamt STV Baden-Baden	15	15	10	8	8	7	6	6
Jugendamt STV Konstanz	22	22	22	19	15	12	16	14
Jugendamt STV Villingen-Schwenningen	16	17	11	11	13	11	10	10
Jugendamt LRA Hohenlohekreis	32	29	23	23	20	16	15	16
Jugendamt LRA Freudenstadt	38	33	32	38	32	14	13	13
Jugendamt Stadt Pforzheim	65	65	59	55	53	57	56	56
Jugendamt STV Heilbronn	65	63	57	51	43	40	41	41
Jugendamt STV Ulm	46	45	36	36	29	30	28	26
Jugendamt KV Schwarzwald-Baar-Kreis	22	22	17	17	17	17	15	12
Jugendamt LRA Sigmaringen	29	33	32	29	28	22	21	20
Jugendamt LRA Heidenheim	34	34	31	30	20	17	13	14
Jugendamt Main-Tauber-Kreis	33	30	25	24	19	18	15	12
Jugendamt LRA Rottweil	31	29	23	22	18	16	15	14
Jugendamt LRA Tuttlingen	39	37	33	26	23	22	18	18
Jugendamt LRA Neckar-Odenwald	39	30	23	22	21	23	18	15
Jugendamt STV Heilbronn	55	58	53	46	49	46	50	49
Jugendamt LRA Calw	42	35	32	33	22	22	22	21
Jugendamt LRA Emmendingen	32	31	21	20	18	17	14	18
Jugendamt LRA Waldshut	42	40	36	29	24	22	18	16
Jugendamt LK Zollernalbkreis	37	38	38	32	33	33	31	31
Jugendamt LRA Schwäbisch Hall	45	36	31	29	25	26	22	17
Jugendamt Landkreis Alb-Donau-Kreis	52	48	41	33	29	26	28	29
Jugendamt LRA Enzkreis	40	34	28	28	28	25	24	23
Jugendamt LRA Konstanz	72	57	67	52	44	36	34	32
Jugendamt LRA Biberach	45	40	27	32	25	21	20	20
Jugendamt LRA Bodenseekreis	57	51	51	36	32	26	26	23
Jugendamt LRA Lörrach	134	134	50	42	33	31	26	29
Jugendamt LRA Tübingen	49	48	42	35	33	28	32	30
Jugendamt STV Freiburg	63	90	70	57	55	48	52	44
Jugendamt LRA Rastatt	54	45	38	34	26	27	27	21
Jugendamt LRA Göppingen	58	50	37	32	31	32	28	28
Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald	59	49	45	27	27	27	27	29
Jugendamt LRA Ravensburg	69	58	50	50	39	36	33	27
Jugendamt LRA Reutlingen	68	65	55	50	36	34	33	32
Jugendamt STV Karlsruhe	127	131	125	125	125	125	124	124
Jugendamt Stadtkreis Mannheim	152	139	130	126	108	107	107	112
Jugendamt LK Ostalbkreis	93	96	77	56	37	37	38	34
Jugendamt LRA Heilbronn	76	69	61	54	47	42	39	39
Jugendamt LRA Böblingen	122	119	120	123	123	115	115	115
Jugendamt Rems-Murr-Kreis	93	78	70	67	62	57	54	53
Jugendamt LRA Ortenaukreis	134	120	102	86	82	82	76	76
Jugendamt LRA Karlsruhe	88	87	74	65	56	60	61	51
Jugendamt LRA Esslingen	157	138	117	109	92	83	77	75
Jugendamt LRA Ludwigsburg	101	100	81	73	63	56	61	58
Jugendamt LRA Rhein-Neckar-Kreis	112	99	84	71	58	52	57	53
Jugendamt LHS Stuttgart	313	331	321	252	210	202	210	203
Gesamtsummen	3161	3018	2627	2284	2017	1903	1872	1799